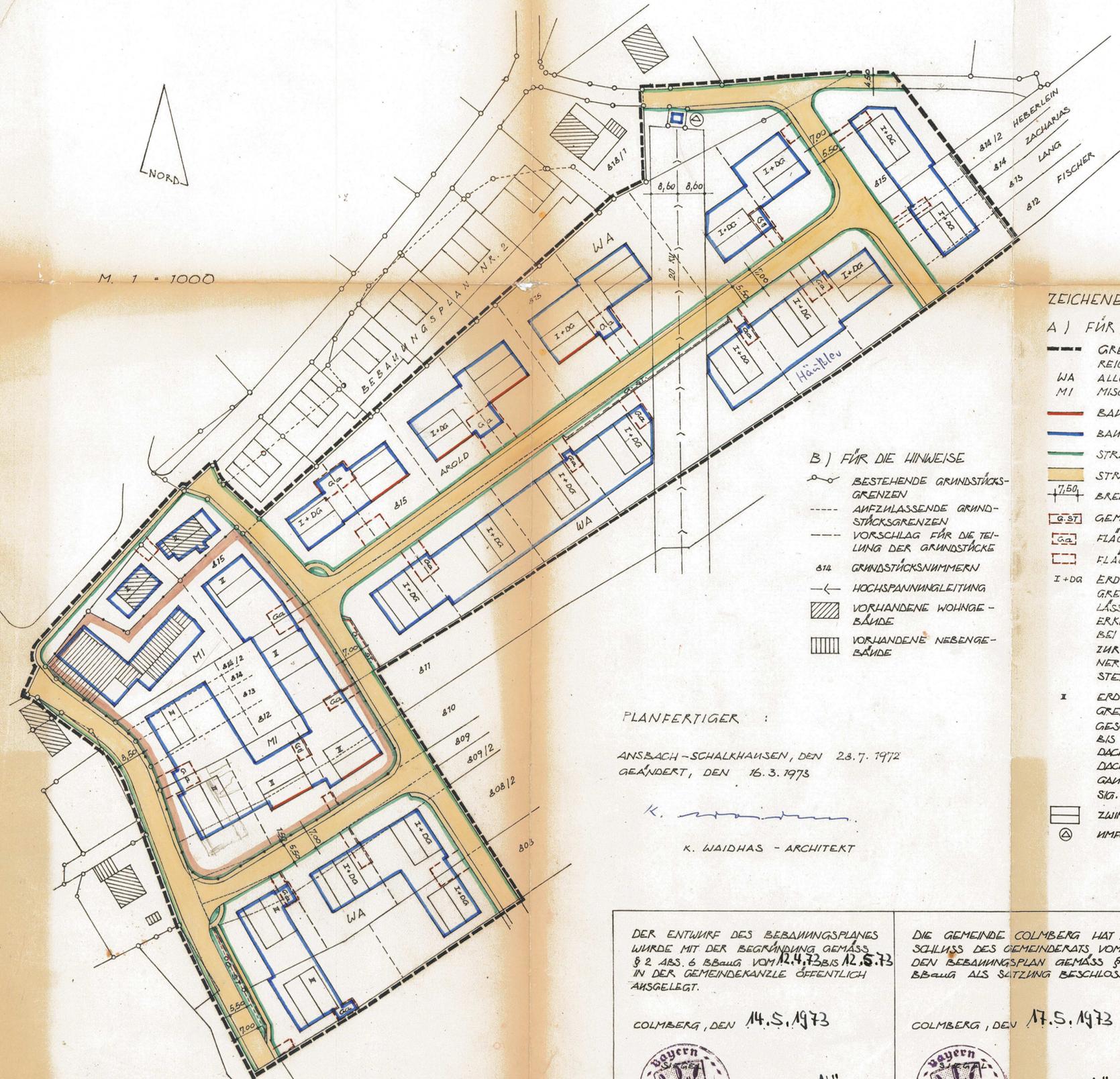


BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE COLMBERG LANDKREIS ANSBACH



M. 1 : 1000



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- ABGRENZUNG DES MISCHGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- 7,50 BREITE DER STRASSEN- UND WEGEFÄCHEN
- G-ST GEMEINSAMER STELLPLATZ
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN U. NEBENGEBÄUDE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- I+DG ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS-HÖCHSTGRENZE, KNEISTOCK BIS 65 CM HÖHE ZULÄSSIG. DACHNEIGUNG 32°-38°. GAUBEN, ERKER UND ÄHNLICHE DACHAUFBAUTEN NUR BEI EINER DACHNEIGUNG VON 36°-38° BIS ZUR HALBEN DACHFLÄCHENLÄNGE UND EINER VORDEREN GAUBENHÖHE VON HÖCHSTENS 1,45 M ZULÄSSIG.
- I ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS-HÖCHSTGRENZE, DACHNEIGUNG 32°-38°. NUR BEI ERDGESCHOSSIGER BAUWEISE IST EIN KNEISTOCK BIS 65 CM HÖHE UND DACHGAUBEN BEI EINER DACHNEIGUNG VON 36°-38° BIS ZUR HALBEN DACHFLÄCHENLÄNGE UND EINER VORDEREN GAUBENHÖHE VON HÖCHSTENS 1,45 M ZULÄSSIG.
- ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- ⊙ UMFORMSTATION DES FKW

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ANFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 814 GRUNDSTÜCKSNUMMERN
- HOCHSPANNUNGLEITUNG
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

PLANFERTIGER :

ANSBACH-SCHALKHAUSEN, DEN 28.7.1972
GEÄNDERT, DEN 16.3.1973

K. WAIDHAS - ARCHITEKT

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. WA DER GELTUNGSBEREICH IST ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE DES § 4 BauNVO.
2. MI DER GELTUNGSBEREICH IST MISCHGEBIET IM SINNE DES § 6 BauNVO.
3. ALS HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTSÄTZE DES § 17 ABS. 1 BauNVO, SOWEIT SICH AUS DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND GESCHOSSZAHLEN, SOWIE DEN GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN IM EINZELFALL EIN GERINGERES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ERGIBT.
4. GARAGEN, KÖNNEN AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN ANCH AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE VERBUNDEN SIND.
5. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES § 23 ABS. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.
6. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DÜRFEN DEN FAHRBAHNRAND NICHT MEHR ALS 1,10 M ÜBERRAGEN. DAS GLEICHE GILT FÜR HECKEN, STRÄUCHER UND GEGENSTÄNDE ALLER ART ENTLANG DER STRASSEN-EINFRIEDUNGEN.
FÜR DIE EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND FOLGENDE ANFÜHRUNGEN ZULÄSSIG:
A) MASCHENDRAHTZAUN MIT HINTERPFLANZUNG, SOCKELHÖHE MAX. 0,30 M.
B) HOLZZAUN MIT SENKRECHTEN ODER DIAGONAL ANGEORDNETEN LATTEEN. SOCKELHÖHE MAX. 0,30 M.
MASSIVE PFETLER DÜRFEN BEI DEN ZÄUNEN NUR AN DEN TÜREN UND TOREN ANGEORDNET WERDEN.
DIE ZÄUNE SIND AN STAHLPROFILIEN ZU BEFESTIGEN.
7. DIE VERWENDUNG GRELLER FARBEN (INSBESONDERE BLAU, ROT, GRÜN) FÜR ÄUSSERE BAUTEILE IST UNZULÄSSIG.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 12.4.73 BIS 12.5.73 IN DER GEMEINDEKANZLE ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

COLMBERG, DEN 14.5.1973



Nöe
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE COLMBERG HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 14.5.73 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

COLMBERG, DEN 17.5.1973



Nöe
BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT ANSBACH HAT MIT VERFÜGUNG VOM 26.6.73 NR. GEMÄSS § 11 BBAUG (IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 17. OKTOBER 1963 (GVB. S. 194)) GENEHMIGT.

COLMBERG, DEN 29.6.1973



Nöe
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 30.6.73 BIS 14.7.73 IN DER GEMEINDEKANZLE GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGGUNG SIND AM 29.6.73 DURCH ANSCHLAG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

COLMBERG, DEN 16.7.1973



Nöe
BÜRGERMEISTER